

## Botschaft

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend die  
Uebernahme des Betriebes der Bodelibahn durch die  
Betriebsunternehmung E. Pümpin in Interlaken.

(Vom 24. November 1888.)

Tit.

Der am 25. August 1876 abgeschlossene und am 23. Dezember 1876 von der Bundesversammlung genehmigte Vertrag, wodurch der Betrieb der Bodelibahn von der Direktion der bernischen Jura- bahngesellschaft übernommen, und welcher am 11. August 1883 erneuert worden ist, wird infolge Kündigung der letztern auf Ende Dezember d. J. aufgelöst werden. Mit demselben Schreiben vom 10. September 1888, in welchem dem Eisenbahndepartement hievon Kenntniß gegeben wurde, hat der Verwaltungsrath der Bodelibahn einen neuen Vertrag, vom 13. August 1888, vorgelegt, nach welchem der Betrieb der Eisenbahn zwischen den beiden Seen zu Interlaken (von Bönigen bis Därligen), sammt der damit verbundenen Trajekt- anstalt auf dem Thunersee, vom 1. Januar 1889 hinweg dem In- genieur Emil Pümpin, von Sissach, in Bern, übertragen ist.

Herr Pümpin wird das Unternehmen unter der Firma „Be- triebsunternehmung E. Pümpin in Interlaken“ auf Grund aller maßgebenden gesetzlichen, konzessions- und ver- tragsmäßigen Bestimmungen (Art. 2) betreiben und die Bahn, nebst Zubehör (sowie die Trajektanstalt) in gleich gutem Zustand er- halten, wie sie ihm übergeben worden ist; wogegen die Haupt- reparaturen der Bahngesellschaft obliegen (Art. 3), die auch alle erheblichen Schäden zu bestreiten hat, welche durch höhere Gewalt entstehen oder auf das Verschulden von Angestellten zurückzuführen

sind, mit Ausschluß geringerer Beschädigungen der letztern Art, für welche der Betriebspächter, und zwar bis zum Betrag von Fr. 3500 in einzelnen Fall, einzustehen hat (Art. 4).

Die Anlage und Speisung des Reserve- und Erneuerungsfondes ist der Bahngesellschaft vorbehalten (Art. 5), welche die statutenmäßige Verpflichtung auf sich hat, zu diesem Zweck aus dem Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben für den Betrieb und Unterhalt der Bahn, sowie für Verzinsung und Amortisation, jährlich wenigstens Fr. 1000 pro Kilometer dem Fond zuzuweisen, bis dieser die Höhe von Fr. 100,000 erreicht hat. Mangels eines verfügbaren Ueberschusses hat freilich eine solche Einlage bisher noch nie stattgefunden.

Dagegen hat der Betriebspächter einen jährlichen Zuschuß von Fr. 1500 in die Kranken- und Hilfskasse der Angestellten zu leisten. Eine besondere Kasse dieser Art besteht zur Zeit für die Bodelibahnunternehmung nicht, deren Angestellte nach Maßgabe der im Betriebsvertrag vom 25. August 1876 vorgesehenen Bestimmungen in der Krankenkasse, sowie in der Hilfs- und Pensionskasse der bernischen Jurabahngesellschaft theilhaftig sind.

Die Steuern und Abgaben, sowie die Sicherstellung für die Folgen der Haftpflicht und die Zahlung der Prämien für Mobiliar- und Transportgüterversicherungen, sind dem Betriebsübernehmer überbunden, mit Ausnahme von etwaigen außerordentlichen Beiträgen an Verbauungen und Schwellenbauten, welche die Bahngesellschaft zu übernehmen hätte (Art. 5, 6).

Der Pachtzins, welchen der Betriebsübernehmer an die Gesellschaft zu bezahlen hat, soll 50 % der jährlichen Bruttoeinnahmen (Art. 7, 8, 9) betragen.

Die Komptabilität und die diesfalls erforderlichen Aufstellungen zu Händen des Eisenbahndepartements sind im Art. 10 dem Betriebsübernehmer überbunden.

Im Art. 11 sind die Befugnisse bezeichnet, welche der Verwaltungsrath der Bodelibahn sich vorbehalten hat; in Art. 12 die Bedingungen vorgesehen, unter welchen der Uebergang des Betriebes am 1. Januar 1889 stattfinden soll und unter denen wir namentlich die Bestimmung hervorheben, „daß das Betriebspersonal unter den gleichen Gedingen an den Betriebspächter übergeht, soweit dasselbe nicht anderweitige Verwendung finde“.

In den übrigen Artikeln sind die Bedingungen festgestellt, unter denen die Auflösung des Vertrages erfolgen, resp. vollzogen werden soll, sowie weitere Verhältnisse durchaus privatrechtlichen Charakters geordnet.

Im Ganzen enthält der Vertrag nichts, was zu einer Einsprache veranlassen könnte. Dagegen halten wir die folgenden Vorbehalte für angezeigt:

- 1) daß aus den Rechtsverhältnissen, welche aus dem Betrieb der Bödelibahn hervorgehen, der Betriebsübernehmer jedenfalls auch am Domizil der Gesellschaft (in Bern) soll belangt werden können;
- 2) daß die Bahngesellschaft bezüglich aller gesetzlichen und konzessionsmäßigen Verpflichtungen dem Bunde sowohl, als allen Dritten gegenüber, verantwortlich bleibt;
- 3) daß der Verwaltungsrath der Bödelibahn für die gehörige Ausmittlung der Ansprüche der Angestellten an den bei der bisherigen Betriebsgesellschaft vorhandenen Kranken- und Hilfskassen zu sorgen hat, und die zu ermittelnden Antheile grundsätzlich an die für die neue Betriebsunternehmung vorgesehene Kranken- und Hilfskasse übergehen sollen, bezüglich deren Organisation der Bundesrath sich die Prüfung und Genehmigung vorbehält.

In diesem Sinne beantragen wir Genehmigung des nachstehenden Beschlusentwurfes.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 24. November 1888.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Vizepräsident:

**Hammer.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Ringier.**

(Entwurf)

## Bundesbeschluß

betreffend

die Uebernahme des Betriebes der Bodelibahn durch die  
Betriebsunternehmung E. Pümpin in Interlaken.

Die Bundesversammlung

der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 24. No-  
vember 1888,

beschließt:

1. Dem am 13. August 1888 zwischen der Gesellschaft der Bodelibahn und dem Hrn. Emil Pümpin, Ingenieur in Bern, abgeschlossenen Vertrag, betreffend die Uebernahme des Betriebes der Bodelibahnunternehmung durch den Hrn. Pümpin, wird die Genehmigung ertheilt, unter den folgenden Vorbehalten:

- 1) daß aus den Rechtsverhältnissen, welche aus dem Betrieb der Bodelibahn hervorgehen, der Betriebsübernehmer jedenfalls auch am Domizil der Gesellschaft (in Bern) soll belangt werden können;
- 2) daß die Bahngesellschaft bezüglich aller gesetzlichen und konzessionsmäßigen Verpflichtungen dem Bunde sowohl, als allen Dritten gegenüber, verantwortlich bleibt;
- 3) daß der Verwaltungsrath der Bodelibahn für die gehörige Ausmittlung der Ansprüche der Angestellten an den bei der bisherigen Betriebsgesellschaft vorhandenen Kranken- und Hilfskassen zu sorgen hat und die zu ermittelnden Antheile grundsätzlich an die für die neue Betriebsunternehmung vorgesehene Kranken- und Hilfskasse übergehen sollen, bezüglich deren Organisation der Bundesrath sich die Prüfung und Genehmigung vorbehält.

2. Der Bundesrath wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.



**Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend die Uebernahme des Betriebes der Bodelibahn durch die Betriebsunternehmung E. Pümpin in Interlaken. (Vom 24. November 1888.)**

|                     |                  |
|---------------------|------------------|
| In                  | Bundesblatt      |
| Dans                | Feuille fédérale |
| In                  | Foglio federale  |
| Jahr                | 1888             |
| Année               |                  |
| Anno                |                  |
| Band                | 4                |
| Volume              |                  |
| Volume              |                  |
| Heft                | 52               |
| Cahier              |                  |
| Numero              |                  |
| Geschäftsnummer     | ---              |
| Numéro d'affaire    |                  |
| Numero dell'oggetto |                  |
| Datum               | 01.12.1888       |
| Date                |                  |
| Data                |                  |
| Seite               | 770-773          |
| Page                |                  |
| Pagina              |                  |
| Ref. No             | 10 014 164       |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.